

**Das Positionspapier basiert auf  
von der Bauförderung Landwirtschaft (BFL) erarbeiteten Lösungsansätzen,  
wie noch mehr Tierwohl in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung  
berücksichtigt werden kann, aber so, dass  
die Bevölkerung nicht mehr Geld für Produkte vom Schwein bezahlen muss.**

**Wir, die „ISD“, die „Initiative-Schweinehaltung-Deutschland“,  
treten an, Lösungen zu erarbeiten,  
damit Schweinehaltung in Deutschland Sinn macht!**

**Deshalb ist uns wichtig,  
dass sich alle in Deutschland lebenden Menschen,  
Lebensmittel vom Deutschen Schwein leisten können,  
und somit auch regionalen Einkauf ermöglichen!**

Dies gelingt allerdings nur, wenn die Deutsche Schweinehaltung, insbesondere im Vergleich zur Schweinehaltung innerhalb von Europa, wettbewerbsfähig bleibt.

Aus diesen Gründen unterstützen wir auch die Initiative der Bauförderung Landwirtschaft (BFL), die helfen soll, dass noch mehr Tierwohl in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung berücksichtigt werden kann, aber so, dass dafür keine Fördermittel notwendig sind, also unter Wettbewerbsbedingungen, d.h. ohne Mehrkosten für die Menschen in Deutschland.

Sowohl im seit dem 07.11.2019 vorliegenden Verordnungsentwurf des BMEL, als auch in den seit dem 30.01.2020 vorliegenden Empfehlungen des Bundesrates, finden sich auch Vorgaben die vordergründig mehr Freiheit für das Tier bringen sollen, in Wirklichkeit aber negative Wirkungen auf das Tier, insbesondere seine Gesundheit haben.

Solche negativen Wirkungen gibt es in Form von stressbedingtem schlechterem Immunstatus, schlechterer Tiergesundheit, weniger Leistungsfähigkeit. Außerdem steigen im Regelfall die Baukosten für die Ställe. Das alles kostet Geld, z.B. Fördermittel des Bundes, oder führt eben dazu, dass Schweinehalter in Deutschland aufhören, und Produkte vom Schwein zunehmend importiert werden müssen.

Im Folgenden finden sich konkrete und umsetzbare Vorschläge, wie noch mehr Tierschutz in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung berücksichtigt werden kann, ohne Mehrkosten für den Tierhalter, die Verbraucher oder den Staat!

Die BFL hat in Ihrer fachlichen Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen zur TSNHV folgende Lösungsvorschläge gemacht:

1) §24 (3) Liegebereich

Bei Einzelhaltung darf der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 ausgeführt sein.

2) §24 (4) Kastenstand

Ein Kastenstand muss so beschaffen sein, dass im konkreten Einzelfall keine haltungsbedingten Verletzungen oder Schäden nachweisbar sind.

Bei den Maßen des Kastenstandes kann die Tabelle des BMEL-Verordnungsentwurfes Grundlage sein, allerdings sollte ein hochgelegter Trog bei der Längenvorgabe berücksichtigt werden.

3) §24 (5) Abferkelbucht

Es wird vorgeschlagen die Fläche für die gesamte Abferkelbucht auf mindestens 6,0qm festzulegen, da dies die Einführung in die Praxis sehr erleichtert. Übliche Abferkelbuchten haben etwa 4,0qm. So könnten auf der Fläche von 3 bisherigen Buchten nun 2 neue Buchten entstehen, während bei 6,5qm hier nur 1,8 Buchten, also nur eine Bucht, entstehen könnte.

4) §26 Absatz 2 Satz 2a - neu

Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens acht Stunden nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aktivitätsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

5) §26 (3) Schadgasgehalte

Die Schadgasgrenzen sollen unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufenthaltsbereich gemessen werden, und den Grenzwert im Mittel des Tages nicht überschreiten (siehe MAK-Werte).

6) §28 (3) Fütterung: Tier-Fressplatz-Verhältnis

Die Sensorfütterung wird unter 4., in die Liste der Ausnahmeregelungen aufgenommen.

7) §29 (1) Zuchtläufer

Dem Verordnungsentwurf des BMEL wird zugestimmt, wonach Zuchtläufer über acht Tage, zum Zwecke der Besamung, fixiert werden dürfen.

8) §30 (2) Einzelhaltung im Besamungsbereich

Jungsauen und Sauen sollten bis maximal 14 Tage Einzel gehalten werden dürfen, um das Verletzungsrisiko durch Rauscheverhalten zu vermeiden.

9) §30 (2a) Einzelhaltung im Abferkelbereich

Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von zwei Tagen vor dem errechneten Termin, und vier Tagen nach dem tatsächlichen Termin Einzel gehalten werden, um das Leben der kleinen Saugferkel zu schützen.

10) §45 (11) Übergangsregelungen

Jungsauen und Sauen können noch maximal achtzehn Jahre wie bisher gehalten werden. Bis zum fünfzehnten Jahr ist ein Betriebs- und Umbaukonzept vorzulegen. Im Einzelfall kann die Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Fachliche Stellungnahmen der BFL, können hier runtergeladen werden:

[https://www.dropbox.com/s/q1rsf8236s953fm/BFL-fSte-VE-TNHV\\_-Schwein-200229\\_07.pdf?dl=0](https://www.dropbox.com/s/q1rsf8236s953fm/BFL-fSte-VE-TNHV_-Schwein-200229_07.pdf?dl=0)

[https://www.dropbox.com/s/i2ti3jt6kq51jzu/BFL-Fachinfo\\_abgestimmt-ges\\_200217\\_17.pdf?dl=0](https://www.dropbox.com/s/i2ti3jt6kq51jzu/BFL-Fachinfo_abgestimmt-ges_200217_17.pdf?dl=0)

Für die Initiative-Schweinehaltung-Deutschland

  
Dr. Dirk Hesse, Sprecher der ISD

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://initiative-schwein.de/>